

Auszug
aus der Satzung des Berliner Turn- und Sportclub e.V. (Berliner TSC e.V.)
in der ab 10.05.2010 gültigen Fassung

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein trägt dazu bei, die Ideale des Sports und der olympischen Idee vornehmlich für die Berliner Bürger und darüber hinaus zu pflegen und praktisch zu realisieren.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.....
- 4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.....
- 7) Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz und ist sich auf allen Ebenen dieser Verantwortung bewusst.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit.....
- 3) Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Vereinsatzung. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Anträge Minderjähriger müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss.....
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann zum 31.03., 30.06., 30.09., und 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch die Abteilungsleitung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Abteilungsleitung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der 2. Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4) Ebenso kann ein Mitglied aus wichtigem Grund auf Antrag der Abteilungsleitung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt:
 - erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins
 - grobes unsportliches Verhalten
 - unehrenhaftes Verhalten
- 5) Das ausgeschlossene Mitglied kann sich binnen einer Frist von 14 Tagen beschwerdeführend an den Vorstand wenden.....
- 6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Verein. Der Ausgeschiedene hat seine Mitgliedskarte sowie etwa in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.....
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen und Anlagen des Vereins, bzw. die dem Verein zur Nutzung überlassen sind, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu nutzen..
- 3) Die Mitglieder nehmen ihr recht auf Bildung der Vereinsorgane in der Mitgliederversammlung wahr. Sie sind an Satzung und an Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilung gebunden.....
- 4) Die Mitglieder haben das Recht auf Haftpflicht – und Unfallversicherung im Zusammenhang mit der aktiven Mitgliedschaft.....

Der komplette Satzungstext liegt in der Geschäftsstelle der Abteilung aus und ist im Internet unter www.berlinertsc.de, (Downloadbereich) zu finden.